

Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale)
Große Märkerstraße 13
06108 Halle (Saale)

Wahlordnung (Fassung 4)

für die Wahl zum Repräsentantenausschuss

der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale), Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Die Wahlordnung in der Fassung 1 wurde am 21.06.1998 von der Gemeindeversammlung verabschiedet.

I. GRUNDSATZ DER WAHL

§ 1 (Freie und geheime Wahl)

Die Wahl zum Repräsentantenausschuss durch die Gemeindeversammlung erfolgt nach dem Grundsatz direkt zu wählender Gemeindemitglieder gemäß den eingereichten Wahlvorschlägen durch freie und geheime Wahl.

II. WAHLRECHT UND WÄHLBARKEIT

§ 2 (Wahlberechtigung und Ausschlussgründe)

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale), die
 1. am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. Mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin als Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) aufgenommen wurden und am Tage der Wahl in der Mitgliederliste der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) verzeichnet sind.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist ein Mitglied,
 1. für das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
 2. das rechtskräftig infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 3. das sich aufgrund richterlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 4. dem das Wahlrecht entsprechend § 3, Abs. 5 und § 4, Abs. 1 (5) der Hauptsatzung entzogen ist.

§ 3 (Wählbarkeit)

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale), das am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit einem Jahr Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) ist und dessen Wählbarkeit nicht nach Maßgabe von § 4 dieser Wahlordnung ausgeschlossen ist.

§ 4 (Ausschluss vom passiven Wahlrecht)

- (1) Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht sind Mitglieder,
 1. die nach § 2 Abs. 2 dieser Wahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
 2. die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 6 dieser Wahlordnung sind,
 3. die ausschließlich ausweislich des vorzulegenden Führungszeugnisses wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind,
 4. die im Zeitpunkt der Wahl in einem Schuldnerverzeichnis (Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung bzw. Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse) eingetragen sind,
 5. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 6. deren minderjährige Kinder in einer anderen als der jüdischen Religion erzogen werden,
 7. die Bedienstete der Gemeinde oder deren Ehegatten sind.
- (2) Der Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und vergleichbarer Leistungen stellt für sich allein keinen Grund für den Ausschluss vom passiven Wahlrecht dar.

§ 5 (Losentscheid durch den Vorsitzenden)

Verwandte der ersten und zweiten Ordnung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie deren

Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Repräsentantenausschusses sein. Sollten sie trotzdem kandidieren und gewählt werden, entscheidet, falls mehr als einer der Betroffenen die Annahme der Wahl erklärt, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los. Hierzu wird für jeden hiervon Betroffenen ein verschlossener Umschlag, der einen Zettel mit dem Namen des jeweiligen Betroffenen enthält, in einen Losbehälter gelegt. Der Vorsitzende zieht mit verschlossenen Augen eines dieser Lose, öffnet den Umschlag und liest den Namen des Betroffenen vor. Diese Person gilt mit der Verlesung ihres Namens als gewählt. Einer weiteren Annahmeerklärung bedarf es nicht mehr. Sodann öffnet der Vorsitzende des Wahlausschusses die weiteren Losumschläge, verliest die darin enthaltenen Namen und stellt fest, dass diese Personen denjenigen gleichgestellt sind, die die Wahl zum Repräsentantenausschuss nicht rechtzeitig angenommen haben.

III. DER WAHLAUSSCHUSS

§ 6 (Wahlausschuss; Zusammensetzung und Verfahren)

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Repräsentantenausschuss bestellt. Dem Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Aufgabe des Wahlleiters. Der Wahlleiter muss die Fähigkeit zum Deutschen Richteramt haben. Die Beisitzer müssen das passive Wahlrecht in der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) haben.
- (2) Entfällt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und erhalten hierfür keine Vergütung. Die ihnen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwachsenen notwendigen Auslagen werden ihnen erstattet. Diese Regelung gilt für die Mitglieder des Wahlvorstandes und herangezogene Wahlhelfer entsprechend.
- (4) Der Wahlausschuss kann die erforderlichen Wahlhelfer von der Gemeindeverwaltung anfordern und bei Bedarf Mitglieder der Gemeinde zu Wahlhelfern bestellen.

§ 7 (Sitzungen und Beschlussfassung des Wahlausschusses)

- (1) Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende des Ausschusses bestellt entweder einen Angehörigen der Gemeindeverwaltung oder ein dafür geeignetes Mitglied der Gemeinde zum Schriftführer des Ausschusses. Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt. Die im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beim Wahlausschuss anfallenden Akten werden zusammen mit den Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses vom Vorsitzenden des Wahlausschusses verwaltet und nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses der Gemeindeverwaltung zur Archivierung übergeben.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt Ort und Zeit der Ausschusssitzungen. Er veranlasst die Ladung der Beisitzer sowie des Schriftführers zu diesen Sitzungen.

IV. AUSSCHREIBUNG DER WAHL

§ 8 (Wahlausschreiben und Wahlkalender)

- (1) Der Wahlausschuss schlägt dem Repräsentantenausschuss einen Wahltermin vor. Nachdem der Repräsentantenausschuss den Wahltermin beschlossen hat, erstellt der Wahlausschuss einen Wahlkalender entsprechend dem jeweils gültigen Muster, das im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Anwendung kommt, und schreibt die Wahl aus. Auch hierbei orientiert er sich an dem für Personalratswahlen maßgeblichen Muster in der jeweils gültigen Fassung. Dasselbe gilt für alle sonstigen im Rahmen des Wahlverfahrens zur Anwendung kommenden Formblätter (Stimmzettel usw.).
- (2) Zwischen der Ausschreibung der Wahl und dem Wahltag müssen mindestens sechzig Tage und dürfen höchstens neunzig Tage liegen.
- (3) Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Aushang der Wahlausschreibung an der Bekanntmachungstafel im Gemeindehaus. Die Wahlaus-

schreibung muss enthalten:

1. Mitteilung der Zusammensetzung des Wahlausschusses unter Angabe des Beschlusses über die Bestellung des Wahlausschusses,
 2. den Termin der Wahl,
 3. die Angabe der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge vorgelegt werden können,
 4. den Hinweis, dass Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist in der Gemeindeverwaltung abzugeben sind,
 5. die Mitteilung der Voraussetzungen, die nach dieser Wahlordnung Wahlvorschläge erfüllen müssen,
 6. einen Verweis wegen der weiteren Anforderungen für Wahlvorschläge hinsichtlich des Wahlverfahrens auf die Wahlordnung und dass diese während der gewöhnlichen Geschäftszeit in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.
- (4) Das Wahlausschreiben ist unter genauer Bezeichnung des Zeitpunktes des Aushangs von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Das Wahlausschreiben ist in zwei Ausfertigungen zu erstellen, die jeweils von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen sind. Sollte das zum Aushang gelangte Wahlausschreiben abhanden kommen, ist es ausreichend, dass der Vorsitzende des Wahlausschusses den abhanden gekommenen Aushang durch eine von ihm unterzeichnete vollständige Ablichtung alsbald nach Bekanntwerden des Abhandenkommens ersetzt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fertigt in einem solchen Fall einen Vermerk an, der den Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Abhandenkommens des Wahlausschreibens sowie das Datum des Aushangs der Ablichtung enthält.

V. WAHLVORSCHLÄGE

§ 9 (Anforderungen an einen Wahlvorschlag)

- (1) Ein Kandidat für die Wahl zum Repräsentantenausschuss muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindemitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.
- (2) Die Urkunde hierüber muss den Wahlvorschlag sowie eine Liste mit folgenden Spalten enthalten:
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Anschrift der vorschlagenden Person,
 5. deren Unterschrift.
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat Vordrucke entsprechend den für Wahlvorschläge bestehenden Anforderungen zu erstellen und den Gemeindemitgliedern bei Bedarf in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ein Wahlvorschlag gilt nur dann als wirksam vorgelegt, wenn diesem das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Person mit der Kandidatur beigefügt ist.

§ 10 (Übermittlung der Wahlvorschläge an den Wahlausschuss)

Wahlvorschläge sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Wahlvorschlag" in der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Gemeindeverwaltung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich an den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiterzuleiten. Die eingegangenen Umschläge werden in einer Sitzung des Wahlausschusses geöffnet und der Inhalt festgestellt.

§ 11 (Benachrichtigung des Vorgeschlagenen)

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt dem Vorgeschlagenen die Vorlage des Wahlvorschlages mit und fordert ihn schriftlich auf, binnen einer Frist von vier Wochen
 1. eine Meldebescheinigung des für seinen Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamtes und
 2. den Nachweis über die Beantragung eines dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unmittelbar bestellten Führungszeugnisses vorzulegen. Das polizeiliche Führungszeugnis, im Falle, dass es direkt an den Vorgeschlagenen geschickt wurde, gilt ebenfalls.
- (2) Diese Aufforderung ist dem Vorgeschlagenen mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein

und mit dem Vermerk "Eigenhändig" zuzustellen. Stattdessen kann dieses Aufforderungsschreiben dem Vorgeschlagenen gegen eine Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Die Empfangsbestätigung hat den genauen Zeitpunkt der Übergabe des Schreibens sowie die Bezeichnung und Unterschrift derjenigen Person zu enthalten, die das Aufforderungsschreiben übergeben hat.

- (3) Die Frist zur Vorlage der genannten Unterlagen beginnt mit dem Tag, der auf den Empfang des Aufforderungsschreibens folgt. Kommt der Vorgeschlagene der Aufforderung zur Vorlage der genannten Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht nach oder erklärt er während dieser Frist oder zu einem späteren Zeitpunkt, nicht kandidieren zu wollen, so stellt der Wahlausschuss unverzüglich fest, dass ein auf den Betreffenden bezogener Wahlvorschlag nicht wirksam gestellt worden ist. Sollte diese Feststellung zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem bereits die Stimmzettel für die Wahl erstellt worden sind, veranlasst der Wahlausschuss, dass der entsprechende Eintrag auf dem Stimmzettel mit einem Stempelvermerk "ungültig" versehen wird. Entsprechendes gilt für alle anderen in dieser Wahlordnung genannten Unterlagen, soweit diese Bezugnahmen auf den betreffenden Wahlvorschlag enthalten.

§ 12 (Prüfung der Wahlvorschläge)

- (1) Nach Eingang der Wahlvorschläge und der hierzu vorzulegenden Unterlagen tritt der Wahlausschuss in deren Prüfung ein. Soweit sich im Rahmen dieser Prüfung Beanstandungen ergeben, hört der Ausschuss den Betreffenden hierzu an. Dies kann durch ein Schreiben des Ausschussvorsitzenden geschehen, mit dem der Betreffende aufgefordert wird, binnen einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist, schriftlich zu den mitgeteilten Beanstandungen Stellung zu nehmen. Stattdessen und wenn der Betreffende dies auf ein entsprechendes Aufforderungsschreiben verlangt, hört der Ausschuss den Betreffenden mündlich an. Die Niederschrift hat den Ablauf der Anhörung ihrem wesentlichen Inhalt nach wiederzugeben.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Wahlausschuss abschließend über die vorgelegten Wahlvorschläge. Sofern der Wahlausschuss einen Vorgeschlagenen ablehnt, ist dieser hiervon unter Angabe der tragenden Gründe dieser Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Zugang dieser Mitteilung ist in geeigneter Form (Einschreiben gegen Rückschein oder Empfangsbestätigung) nachzuweisen. Der Betroffene hat das Recht, binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche, eine Überprüfung dieser Entscheidung zu beantragen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist entscheidet der Wahlausschuss abschließend über die Gültigkeit des betreffenden Vorschlages.

§ 13 (Liste der zugelassenen Vorschläge)

- (1) Die gültig Vorgeschlagenen werden vom Wahlausschuss in eine Liste aufgenommen. Diese Liste nennt die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge nach Name, Vorname, Geburtsdatum und Beruf. Diese Liste ist mit dem Feststellungsvermerk des Wahlausschusses sowie mit den Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses zu versehen. Eine Ablichtung dieser Liste, die vom Vorsitzenden des Wahlausschusses beglaubigt sein muss, wird an der Bekanntmachungstafel im Gemeindehaus der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) zum Aushang gebracht.
- (2) Darüber hinaus beruft der Wahlausschuss eine Versammlung ein, bei der alle zur Wahl zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit erhalten, sich den Gemeindemitgliedern vorzustellen. Der Termin dieser Versammlung (Zeit und Ort) ist vierzehn Tage vorher an der Bekanntmachungstafel des Gemeindehauses durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses mitzuteilen.
- (3) Weiterhin werden auf Kosten der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) Wahlbroschüren erstellt, die mit den Wahlunterlagen versandt werden. In diesen Wahlbroschüren ist jedem zur Wahl zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit zu eröffnen, sich den Gemeindemitgliedern vorzustellen. Das Manuskript des Vorstellungstextes darf eine DIN A4-Seite nicht überschreiten.

VI. Wählerverzeichnis

§ 14 (Erstellung des Wählerverzeichnisses)

- (1) Der Wahlausschuss erhält von der Gemeindeverwaltung ein Exemplar der Mitgliederliste der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale). Diese Liste führt in alphabetischer Reihenfolge die Mitglieder

der Gemeinde nach Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Eintrittsdatum in die Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) auf. Diese Liste ist bis zum Dienstag vor dem Wahltag fortzuschreiben und am Morgen dieses Tages um 10.00 Uhr zu schließen. Der Wahlausschuss tritt alsbald nach Vorlage der Mitgliederliste in eine Prüfung der Wahlberechtigung der dort genannten Mitglieder ein. Dies gilt auch für diejenigen Personen, die im Rahmen einer Fortschreibung der Liste in diese aufgenommen werden. Die Prüfung der Wahlberechtigung ist bis zum Zeitpunkt der Schließung der Mitgliederliste abzuschließen. Bei jedem Eintrag ist durch einen geeigneten Vermerk auf das Bestehen bzw. das Nichtbestehen des Wahlrechts hinzuweisen. Die Mitgliederliste ist sodann mit einem Schließungsvermerk, der von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, abzuschließen. Die Mitgliederliste gilt sodann als Wählerverzeichnis für die anstehende Wahl.

- (2) Das Wählerverzeichnis ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Gemeindehauses bekannt zu machen.

§ 15 (Beanstandungen des Wählerverzeichnisses und dessen Auslage)

- (1) Beanstandungen, die die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses betreffen, sind bis zum Ablauf des Mittwochs vor der Wahl in schriftlicher Form zu erheben. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeindeverwaltung eingegangen oder dort zur Niederschrift erklärt worden sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über erhobene Beanstandungen bis spätestens 16.00 Uhr des Donnerstages vor der Wahl. Die Entscheidung hierüber ist denjenigen, die die Beanstandungen erhoben haben, unter Angabe der Gründe formlos mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Absendung ist zu vermerken. Die Entscheidung ist darüber hinaus unter Bezeichnung der Gründe aktenkundig zu machen.
- (3) Wird das Wählerverzeichnis aufgrund erhobener Beanstandungen berichtigt, so ist dieses mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, der diese Berichtigungen enthält. Dieser Vermerk ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Die jeweils aktuelle Fassung des Mitgliederverzeichnisses ist beginnend mit dessen Vorlage an den Wahlausschuss sogleich auch in der Gemeindeverwaltung auszulegen. Auf die Auslage ist in einer Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel des Gemeindehauses hinzuweisen. Wird die ausgelegte Mitgliederliste in der Folgezeit durch fortgeschriebene Exemplare ersetzt, so ist auf allen Exemplaren anzugeben, zu welchem Zeitpunkt sie in der Gemeindeverwaltung zur Auslage gekommen und wann sie in erfolgter Fortschreibung wieder eingezogen worden sind. Ein entsprechender Vermerk ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Vom Wählerverzeichnis werden in der erforderlichen Anzahl Ausfertigungen erstellt, die vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu beglaubigen sind. Diese Ausfertigungen werden dem Vorsitzenden des jeweiligen Wahlvorstandes ausgehändigt.

VII. WAHLVORSTAND

§ 16 (Zusammensetzung des Wahlvorstandes und Vertretungsregelung)

- (1) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen einen oder bei Bedarf mehrere Wahlvorstände. Ein Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und fünf Beisitzern. Der Wahlvorsteher bestellt einen Beisitzer des Wahlvorstandes zu seinem Stellvertreter und einen weiteren Beisitzer zum Schriftführer des Wahlvorstandes. Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt den Mitgliedern des Wahlvorstandes die erfolgte Bestellung schriftlich mit.
- (2) Der Schriftführer wird im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung durch einen Beisitzer vertreten, den der jeweils amtierende Vorsitzende des Wahlvorstandes bestellt.
- (3) Der Wahlvorsteher und die Beisitzer bilden nach ihrem Zusammentreten am Wahltage den Wahlvorstand.

§ 17 (Einberufung und Zusammentreten des Wahlvorstandes)

Der Wahlvorstand wird vom Wahlvorsteher eingeladen und tritt am Wahltage eine Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

§ 18 (Anwesenheit, Aufgaben und Beschlussfassung des Wahlvorstandes)

- (1) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes obliegen unter der Verantwortung des Wahlvorstehers die Vorbereitung, Überwachung und Durchführung der Wahlhandlung sowie die Stimmenauszählung und die Feststellung des Auszählungsergebnisses.
- (2) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (3) Bei der Wahlhandlung müssen ununterbrochen mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sein.

VIII. WAHLVERFAHREN

§ 19 (Stimmzettel und Wahlumschläge)

- (1) Die Stimmzettel werden von der Gemeinde nach Maßgabe der vom Wahlausschuss festgestellten Liste der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt. Die Wahlvorschläge sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge unter Bezeichnung des Familiennamens des jeweiligen Kandidaten aufzuführen.
- (2) Die Gemeinde hat für die Durchführung der Wahl Wahlumschläge zur Verfügung zu stellen. Diese müssen undurchsichtig und mit dem Siegel der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale) versehen sein.
- (3) Stimmzettel und Wahlumschläge sind mit der erforderlichen Zahl bereitzuhalten. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Wahlausschuss.
- (4) Für die Durchführung der Wahl sind verschließbare Urnen vorzuhalten.

§ 20 (Hinweise auf das Wahllokal)

- (1) Die Lage des Wahlraumes und dessen Öffnungszeit sind durch Aushang im Gemeindehaus zusammen mit dem Wahlausschreiben bekannt zu machen.
- (2) Am Wahltag ist die Tür zum Wahlraum mit einem Schild mit der Aufschrift "Wahllokal" zu versehen.

§ 21 (Ausschluss der Briefwahl)

Die Briefwahl ist ausgeschlossen.

IX. STIMMABGABE

§ 22 (Wahltag und Wahlzeit)

Die Wahl muss an einem Sonntag erfolgen. Die Wahlzeit beginnt am Vormittag des Wahltages um 9.00 Uhr. Sie endet um 16.00 Uhr.

§ 23 (Wahllokal)

- (1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein.
- (2) An diesem Tisch wird die Wahlurne aufgestellt. Vor Beginn hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, dass die Urne leer ist. Die Urne ist sodann zu versiegeln und – soweit möglich – mit einem Schloss gegen eine Öffnung durch Unbefugte zu sichern. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahl nicht wieder geöffnet werden.
- (3) Im Wahllokal sind ein als "Muster" zu bezeichnendes Stimmzettelformular und ein Hinweis zum Aushang zu bringen, dass die Wahlordnung beim Wahlvorstand eingesehen werden kann.

§ 24 (Wahlhandlung)

- (1) Der Wahlvorstand sichert den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlhandlung. Sofern hierbei Entscheidungen zu treffen sind, deren Vorgaben nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit aus dieser Wahlordnung ermittelt werden können, soll sich der Wahlvorstand an den Regelungen und Hinweisen für die Durchführung der letzten oder anstehenden Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundeswahlgesetz und die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften) orientieren. Ein Exemplar dieser Wahlordnung und ein Heft mit den Vorschriften und Hinweisen für Wahlvorstände für die Durchführung der letzten oder anstehenden Wahl zum Deutschen Bundestag hat der Wahlvorstand im Wahllokal bereit zu halten.
- (2) Die Wahlhandlung wird zur festgesetzten Zeit damit eröffnet, dass der Wahlvorsteher seine Stellvertreter, die Schriftführer und die weiteren Beisitzer durch Handschlag zur ordnungsgemäßen

Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Fehlende oder aus zwingenden Gründen ausscheidende Beisitzer werden vom Wahlvorsteher unverzüglich durch anwesende Wähler ersetzt.

§ 25 (Ordnung der Wahlhandlung)

- (1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Nur der Wahlvorstand darf über die Wahlhandlungen beraten und beschließen.
- (2) Am Wahltag ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild in unmittelbarer Nähe des Wahllokals verboten.
- (3) Der Wahlvorstand kann alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung treffen; insbesondere kann er jede Person aus dem Wahlraum verweisen, die den Wahlvorgang stört. Handelt es sich hierbei um einen Wahlberechtigten, so ist ihm zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 26 (Stimmabgabe)

- (1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl, führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und lässt den Zutritt zur Wahl zum Abstimmungsraum ordnen.
- (2) Im Wahlraum erhält der Wahlberechtigte nach Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen Personalausweises oder eines gleichwertigen Ausweisdokuments einen Wahlumschlag und einen Stimmzettel, sobald die Wahlberechtigung festgestellt worden ist. Die Anzahl der ausgegebenen Stimmzettel wird in einem Zählbogen vermerkt.
- (3) Die Wahl findet in einer Wahlkabine statt, die gegen Einsicht von außen zu schützen ist.
- (4) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem Stimmzettel den Eintrag der Kandidaten, die gewählt werden sollen, mit einem Zeichen versieht ("X"). Der Stimmzettel wird sodann in den Wahlumschlag gelegt.
- (5) Der Wähler darf höchstens die Einträge von neun Kandidaten ankreuzen, keine Abänderungen vornehmen und auch keine Zusätze anbringen. Auch Bemerkungen auf dem Stimmzettel sind nicht gestattet.
- (6) Verschiedene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten ersetzt. Ein neuer Stimmzettel wird allerdings nur dann ausgehändigt, wenn der Wahlberechtigte den verschriebenen Stimmzettel im Beisein des Wahlvorstandes vernichtet. Die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels wird in der Wahlniederschrift festgehalten.
- (7) Den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel wirft der Wahlberechtigte in die Wahlurne.
- (8) Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen, dürfen sich mit Einverständnis des Wahlvorstandes im Wahlraum und in der Wahlkabine der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (9) Als Ausnahme, mit der Genehmigung des Wahlvorstandes, ist die Stimmenabgabe für erkrankte oder schwer behinderte Gemeindemitglieder auch außerhalb des Wahllokals (im Krankenhaus oder zu Hause) erlaubt. Die Wahlprozedur sieht in diesem Falle so aus:
 1. Der Wähler beantragt schriftlich mit Begründung beim Wahlvorstand seinen Wunsch, für ihn die Wahlprozedur außerhalb des Wahllokals durchführen zu lassen.
 2. Der Wahlvorstand entscheidet über diese Anträge und teilt die Ergebnisse den Antragstellern mit. Es wird eine Liste von solchen Ausnahmefällen erstellt.
 3. Am Wahltag fahren drei Mitglieder des Wahlvorstandes, einschließlich der Stellvertreter des Wahlvorstehers, alle Wahlorte ab. Eine ausreichende Zahl von Stimmzetteln und die leere Wahlurne müssen mitgeführt werden.. Die Wahl erfolgt nach Einhaltung der üblichen Regeln.

§ 27 (Beurkundung der Stimmabgabe)

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte.

§ 28 (Schluss der Wahlhandlung)

Nach Schluss der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

X. ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 29 (Zählung der Stimmzettel)

Nach Abschluss der Wahl tritt der Wahlvorstand in gemeindeöffentlicher Sitzung in die Auszählung der abgegebenen Stimmen ein. Hierzu hat der Wahlvorstand zunächst alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel an sich zu nehmen. Diese Unterlagen sind in einen besonderen Behälter zu legen. Dieser Behälter ist vom Wahlvorsteher zu versiegeln. Sodann stellt der Wahlvorstand fest, ob der Siegelverschluss an der Wahlurne unversehrt ist. Sodann wird die Wahlurne geöffnet. Im Anschluss hieran werden die in die Wahlurne eingeworfenen Wahlumschläge gezählt. Zugleich wird die Zahl der Wahlvermerke in dem Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern.

§ 30 (Stimmenauszählung)

Nach der Zählung öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Wahlvorsteher. Dieser liest aus dem Stimmzettel die Kandidaten vor, denen die Stimme gegeben wurde. Der Wahlvorsteher kann diese Aufgabe auch auf seinen Stellvertreter und gegebenenfalls auf ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.

§ 31 (Zählbogen)

Bei der Verlesung der Stimmzettel verzeichnet der Schriftführer durch Weiterschreiben der Zahlen in den Zählbogen jede zu einem Wahlvorschlag abgegebene Stimme und wiederholt den Aufruf laut. Ein Beisitzer führt gleichzeitig einen Kontrollzählbogen. Zählbogen und Kontrollzählbogen sind am Schluss der Wahlhandlung von dem Wahlvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 32 (Ungültigkeit von Stimmzetteln)

- (1) Mehrere in einem von der Jüdischen Gemeinde gestempelten Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ungültig.
- (2) Weiterhin sind Stimmzettel ungültig:
 1. die nicht in einem gestempelten Umschlag übergeben worden sind,
 2. die nicht vom Wahlvorstand herausgegeben wurden,
 3. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 4. auf denen mehr als neun Kandidaten angekreuzt wurden,
 5. die Zusätze enthalten.

§ 33 (Ergebnis der Stimmenauszählung)

Sobald das Ergebnis der Auszählung festgestellt ist, hat es der Wahlvorsteher dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge mit der auf sie entfallenen Stimmenzahl anzugeben.

§ 34 (Wahlniederschrift)

Über die Wahlhandlung, die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Auszählungsergebnisses ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) aufzunehmen, die mit allen Anlagen unverzüglich an den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiterzuleiten ist. Die Verantwortung hierfür trägt der Wahlvorsteher.

§ 35 (Behandlung von Stimmzetteln und Wahlumschlägen in besonderen Fällen)

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand einen besonderen Beschluss gefasst hat, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Eine endgültige Entscheidung hierüber trifft der Wahlausschuss. Ist ein Stimm-

zettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen.

§ 36 (Versiegelung und Aufbewahrung der Stimmzettel)

Alle gültigen Stimmzettel, sofern sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Behälter dem Wahlausschuss zu übergeben, der sie solange verwahrt, bis das Wahlergebnis endgültig feststeht.

§ 37 (Überprüfung der Wahlunterlagen und Feststellung des vorläufigen Endergebnisses der Wahl)

Der Wahlausschuss überprüft die ihm übermittelten Unterlagen und die ihm gemeldeten Auszählergebnisse. Im Anschluss stellt er das vorläufige Endergebnis der Wahl in öffentlicher Sitzung fest.

§ 38 (Ermittlung der Gewählten und Mitteilung des Wahlergebnisses)

- (1) Nach der Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt der Wahlausschuss diejenigen neun Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Haben mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erzielt, wird, wenn die Zahl der zu besetzenden Mandate nicht ausreicht, eine Reihung dieser Kandidaten durch Los vorgenommen. Hierzu wird der Name jedes dieser Kandidaten auf einem Zettel vermerkt und in einen zu verschließenden Umschlag gesteckt. Die verschlossenen Umschläge werden in ein Behältnis gelegt, aus dem sodann der Vorsitzende des Wahlausschusses mit verbundenen Augen die Umschläge einzeln zieht. Unmittelbar nach der Ziehung eines Umschlages wird dieser geöffnet und die laufende Nummer der Reihenfolge der Ziehung auf dem inliegenden Zettel vermerkt.
- (3) Entsprechend der Anzahl der jeweils abgegebenen Stimmen und unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des zweiten Absatzes dieser Vorschrift vorzunehmenden Reihung ermittelt der Wahlausschuss eine Reihung der Wahlergebnisse und legt dieses Ergebnis in einer Liste nieder. Diese Liste ist für die Bestimmung der Gewählten und der Reihenfolge in Fällen des Nachrückens allein maßgeblich.
- (4) Der Wahlausschuss teilt den Gewählten und denjenigen, die nicht gewählt worden sind, das Wahlergebnis mit und fordert die Gewählten auf, binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche ab Zugang dieser Mitteilung, schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Abgabefrist für die Annahmeerklärung ist nur durch rechtzeitige Übergabe an den Vorsitzenden des Wahlausschusses gewahrt.

§ 39 (Ersatz von Gewählten, Nachrücken, Nachwahl und Neuwahl, Rücktritt des Repräsentantenausschusses)

- (1) Wenn ein zum Repräsentanten Berufener die Wahl ablehnt oder die Annahme der Wahl nicht fristgerecht erklärt hat, tritt an seine Stelle der Kandidat mit der nächsthöheren Anzahl gültiger Stimmen (Nachrücken) nach Maßgabe der nach § 38 Abs. 3 dieser Wahlordnung zu erstellenden Liste. Die Regelungen für die Annahme der Wahl sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Die Wahlen zum Repräsentantenausschuss sind nur dann abgeschlossen, wenn der Vorsitzende des Repräsentantenausschusses, sein Stellvertreter und alle Vorstandsmitglieder gewählt worden sind und die Wahl angenommen haben. Der Repräsentantenausschuss bleibt arbeitsfähig, solange mindestens sieben Repräsentanten im Amt sind. Im Falle, dass nur noch fünf oder sechs Repräsentanten amtieren und bis zur Neuwahl mehr als sechs Monate verbleiben, wird, entsprechend dieser Wahlordnung, eine Nachwahl für die fehlenden Mitglieder durchgeführt. Falls bis zur Neuwahl weniger als sechs Monate verbleiben mit nur noch zahlenmäßig fünf oder sechs amtierenden Repräsentanten, bleibt der Repräsentantenausschuss trotzdem arbeitsfähig. Im Falle, dass weniger als fünf Repräsentanten im Amt sind, muss der Repräsentantenausschuss innerhalb von einem Monat die Neuwahlen von allen neun Repräsentanten ausschreiben.
- (2) Beschließt der Repräsentantenausschuss mit mindestens sechs Stimmen seinen Rücktritt, sind binnen eines Monats nach einem solchen Beschluss ebenfalls Neuwahlen einzuleiten. Der Repräsentantenausschuss bleibt im Falle eines solchen Rücktrittes solange im Amt, bis neue Mitglieder

gewählt und nach dieser Wahl berechtigt sind, ihr Amt anzutreten.

§ 40 (Verzeichnis der gewählten Repräsentanten)

Nach Ablauf der Annahmefrist stellt der Wahlausschuss ein Verzeichnis der gewählten Repräsentanten auf. Dieses Verzeichnis ist dem Regierungspräsidium Halle und der Stadt Halle mitzuteilen.

XI. WAHLPRÜFUNG

§ 41 (Wahlprüfungsverfahren)

Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet auf Einspruch eines Wahlberechtigten der Wahlausschuss abschließend mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an der Bekanntmachungstafel im Gemeindehaus schriftlich einzulegen. Der Einspruch soll schriftlich begründet werden. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über die erhobenen Einsprüche und stellt drei Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist das endgültige Wahlergebnis fest und teilt denjenigen, die gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses Einspruch erhoben, die Entscheidung des Ausschusses über die erhobenen Einsprüche mit.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 (Inkrafttreten)

Diese Wahlordnung in der Fassung 2 (die Änderungen zur Fassung 1) trat am 11.11.2001 in Kraft.
Diese Wahlordnung in der Fassung 3 (die Änderungen zur Fassung 2) tritt am 13.06.2004 in Kraft.
Diese Wahlordnung in der Fassung 4 (die Änderungen zur Fassung 3) tritt am 12.12.2010 in Kraft.
Alle bisher bestehenden Fassungen von Wahlordnung der Jüdischen Gemeinde zu Halle traten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 43 (Bestätigungsvermerk des Schieds- und Verwaltungsgerichts beim Zentralrat der Juden in Deutschland)

Das Schieds- und Verwaltungsgericht beim Zentralrat der Juden in Deutschland hat diese Wahlordnung in der Fassung 1 mit Beschluss vom 13.12.1999 bestätigt.